

SATZUNG Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Dessau-Roßlau e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Dessau-Roßlau e.V. Die Kurzbezeichnung lautet AWO Kreisverband Dessau-Roßlau. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Das Verbandsgebiet entspricht dem Gebiet der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Dessau-Roßlau.
- (4) Er ist Mitglied der Arbeiterwohlfahrt, Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben:
 - a) Förderung der Altenhilfe,
 - b) Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke,
 - c) die Förderung des Umweltschutzes,
 - d) die Förderung der Bildung.
- (3) Die Satzungszwecke werden auf der Grundlage der im Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt (§ 14) festgelegten Grundwerte insbesondere verwirklicht durch:
 - a) durch Ehrenamtliche angeleitete Angebote der offenen Altenhilfe (allgemeine Beratung, Freizeitgestaltung und Beschäftigung und der damit verbundenen Hilfebedarfe der älteren Menschen) in einer Seniorenbegegnungsstätte,
 - b) durch bewußtseinsbildende Maßnahmen zur Förderung des Klimaschutzes (Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung einer Kultur der Wiederverwendbarkeit/Reparatur anstatt der Wegwerfgesellschaft, Repaircafe),
 - c) durch Vorträge z. B. zu Gesundheits- und Bildungsthemen,
 - d) die Aufklärung der Bevölkerung zu Themen, die in Zusammenhang mit den unter Abs. 2 genannten Zwecken stehen (Öffentlichkeitsarbeit),

§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit er diese Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich auch anderer Rechtsformen bedienen.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den AWO Landesverband Sachsen-Anhalt e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Arbeiterwohlfahrt kann werden, wer sich zum Grundsatzprogramm und zu den im Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt niedergelegten Grundsätzen bekennt. Der Verein kann natürliche Personen auf entsprechenden Antrag unmittelbar als Mitglieder aufnehmen. Bestehen Ortsvereine mit einer gefestigten und nachhaltigen Organisationsstruktur, können diese anstelle der in ihrem Einzugsbereich ansässigen Mitglieder in den Verein aufgenommen werden.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrages muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Gegen die Ablehnung ist Einspruch beim Vorstand der übergeordneten Verbandsgliederung zulässig. Vor dessen Entscheidung ist der Vorstand zu hören, der die Ablehnung der Aufnahme beschlossen hat.

(3) Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres sind auch Mitglieder des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt, sofern sie der Jugendwerksmitgliedschaft nicht widersprechen. Ist eine Widerspruchsmöglichkeit nicht gegeben, so kommt eine solche Jugendwerksmitgliedschaft nicht zustande.

(4) Wer nicht das 7. Lebensjahr vollendet hat (geschäftsunfähige Minderjährige), kann, vertreten durch den/die gesetzliche/n Vertreter/in, Familienmitglied sein. Minderjährige, die das 7. Lebensjahr vollendet haben (beschränkt geschäftsfähiger Minderjähriger), können nach Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreters/in alleine oder in einer Familienmitgliedschaft Mitglied sein.

(5) Mit Vollendung des 18. Lebensjahres (Volljährigkeit) kann das Mitglied seine Einzelmitgliedschaft zur AWO erklären. Ansonsten endet die Mitgliedschaft mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Volljährigkeit erreicht wird. In dem Zeitraum zwischen Erreichen der Volljährigkeit und Ende der Mitgliedschaft stehen dem Mitglied die Rechte eines/r volljährigen Partners in der Familienmitgliedschaft zu.

§ 5 Rechte und Pflichten

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke im Rahmen der Satzung zu beteiligen.

(2) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Minderjährigen Mitgliedern stehen die aktiven und passiven Mitgliedsrechte ab Vollendung des 14. Lebensjahres zu. Davon ausgenommen ist das passive Wahlrecht für den §26 BGB Vorstand.

Allen Mitgliedern in der Familienmitgliedschaft steht das aktive und passive Wahlrecht zu. Für die Minderjährigen in der Familienmitgliedschaft gilt dies mit den Einschränkungen des Abs. 2, Satz 2 und 3.

(3) Die Mitglieder sind zur Zahlung von jährlichen Mitgliedsbeiträgen gemäß den Beschlüssen der Bundeskonferenz des Arbeiterwohlfahrt Bundesverbandes e.V. verpflichtet, soweit sie nicht aufgrund

einer Mitgliedschaft im AWO Jugendwerk freigestellt sind. Die Familienmitgliedschaft begründet nur einen Mitgliedsbeitrag für die gemeldeten Mitglieder der Familienmitgliedschaft.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Ein Mitglied kann seinen Austritt aus der Arbeiterwohlfahrt zum Ende des Quartals durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vereinsvorstand bewirken.

(2) Im Falle eines Beitragsrückstandes von mehr als 12 Monatsbeiträgen kann der Vereinsvorstand nach schriftlicher Mahnung das Mitglied ausschließen.

§ 7 Korporative Mitgliedschaft

(1) Als korporative Mitglieder können sich dem Verein Körperschaften und Stiftungen anschließen, deren Aufgaben überwiegend mit den im Verbandsstatut festgelegten übereinstimmen und die gemeinnützig oder mildtätig sind oder an denen AWO Körperschaften zu mehr als 50% beteiligt sind, wenn deren Tätigkeit sich auf das Verbandsgebiet erstreckt.

Als korporative Mitglieder können sich dem Verein nach Zustimmung des Landesverbandes auch Körperschaften und Stiftungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf das Ausland erstreckt.

Sie üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Körperschaft bzw. Stiftung aus.

(2) Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Kreisvorstand vorbehaltlich der Zustimmung der nächst höheren Gliederung. Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen, in der neben der Höhe des Mitgliedsbeitrags auch die einschlägigen Regelungen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt und dazu erlassener Richtlinien anerkannt werden (Mitgliedschaftsvoraussetzungen, Aufsicht und Markenrecht)

(3) Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigungen kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Maßgeblich ist der Zugang der Kündigung.

(4) Die Mitgliedschaft eines korporativen Mitglieds bei einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

(1) Ordnungsmaßnahmen können nach den Bestimmungen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt erlassen werden. Die im Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt verankerten Regelungen zur Vereinsschiedsgerichtsbarkeit finden Anwendung. Zuständig für den Erlass der Ordnungsmaßnahmen ist der Vorstand.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Kreiskonferenz,
- b) der Kreisvorstand,

§ 10 Kreiskonferenz

(1) Die Kreiskonferenz ist als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Die Kreiskonferenz wird gebildet aus:

- a) den Mitgliedern des Kreisvorstandes,
- b) den Mitgliedern der Ortsvereine des Vereins
- c) den natürlichen Mitgliedern des Vereins
- d) den Beauftragten der korporativen Mitglieder, wobei höchstens ein Drittel der Stimmen der Kreiskonferenz auf sie entfallen darf. Das Stimmrecht kann durch Vereinbarung ausgeschlossen werden.

Näheres regelt eine Wahlordnung.

(2) Die Kreiskonferenz sollte mindestens einmal jährlich durchgeführt werden.

Der Kreisvorstand hat die übrigen Stimmberechtigten zur Kreiskonferenz mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder per Email einzuladen.

Auf Antrag der übergeordneten Verbandsgliederung oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten, ist binnen drei Wochen eine Kreiskonferenz unter den in Satz 1 genannten Bedingungen einzuberufen.

Die übergeordnete Verbandsgliederung ist zur Einberufung von außerordentlichen Kreiskonferenzen berechtigt.

(3) Die Kreiskonferenz nimmt die Jahresberichte und den Prüfungsbericht für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Kreisvorstandes.

Sie wählt den Kreisvorstand und mindestens zwei RevisorInnen für die Dauer von vier Jahren. Der jeweilige Kreisvorstand und die RevisorInnen bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Kreiskonferenz wählt außerdem die Delegierten zur Landeskonzferenz. Die Amtszeit der Delegierten endet grundsätzlich mit Beendigung der ihrer Wahl nachfolgenden Landeskonzferenz. Sie bleiben jedoch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis die Kreiskonferenz neue Delegierte zur Landeskonzferenz wählt.

Die Kreiskonferenz beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung. Die Wahlordnung kann bestimmen, dass im zweiten Wahlgang diejenige/derjenige gewählt ist, die/der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Folgende Unvereinbarkeiten führen zum Verlust der Wählbarkeit, bzw. der Funktion:

- Vorstandsfunktionen, wenn ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis bei derselben Gliederung und zu dieser gehörenden Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannte Gliederung der AWO mehrheitlich beteiligt ist, besteht.
- Revisorenfunktionen, wenn auf der untergeordneten Gliederungsebene gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstands-, bzw. Präsidiumsfunctioren ausgeübt werden bzw. wurden,
 - wenn auf derselben Ebene gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstands-, Präsidiums-, Geschäftsführungsfunktionen ausgeübt wurden,
 - wenn auf der untergeordneten Gliederungsebene gleichzeitig oder in den letzten vier Jahren ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis bestand,

- wenn auf der gleichen oder untergeordneten Gliederungsebene gleichzeitig oder in den letzten vier Jahren eine Geschäftsbeziehung, Werk- oder Dienstverträge bestehen bzw. bestanden haben.

- Delegiertenfunktionen auf Kreisverbandsebene und Landesverbandsebene, wenn auf derselben oder übergeordneten Gliederung sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO mehrheitlich beteiligt sind, ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis besteht.

Eine Unvereinbarkeit besteht nicht, sofern aus Gründen der steuerlichen und/oder sozialversicherungsrechtlichen Bewertung Aufwandsentschädigungen, bzw. Vergütungen für Tätigkeiten im Vorstand als aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses bezogen gelten sollen.

(4) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Gegenstand der Abstimmung ist bei der Einberufung genau zu bezeichnen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Jede Satzungsänderung bedarf der vorherigen Anhörung der übergeordneten Verbandsgliederung und im Anschluss an die Kreiskonferenz der nachträglichen Genehmigung der übergeordneten Verbandsgliederung. Soweit die übergeordnete Verbandsgliederung der Satzungsänderung nicht innerhalb von vier Wochen nach Vorlage widerspricht, gilt diese als genehmigt. Konkretisierende Regelungen zu diesem Widerspruchsverfahren ergeben sich aus dem Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt.

Die Auflösung des Kreisverbandes bedarf der Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten. Vor dem Beschluss über die Auflösung ist die Meinung der übergeordneten Verbandsgliederung einzuholen.

(5) Die Beschlüsse der Kreiskonferenz sind schriftlich niederzulegen. Sie sind von der/dem Versammlungsleiter und einem Mitglied des Kreisvorstandes zu unterzeichnen.

(6) Die Kreiskonferenz kann in Form einer Präsenzveranstaltung oder auch als Online-Kreiskonferenz stattfinden. Auch eine Mischform dieser Verfahren ist zulässig (Hybrid-Veranstaltung). In der Einladung ist auf die Form der Abhaltung der Kreiskonferenz hinzuweisen. Im Falle der Durchführung einer Online- oder Hybrid-Veranstaltung gelten die Abs. 1 bis 5 mit der Maßgabe entsprechend, dass in der Ladung zusätzlich die Zugangsdaten anzugeben sind und online zugeschaltete Mitglieder als anwesend gelten. Die Kreiskonferenz kann die Form einer Präsenzveranstaltung oder auch als Online-Kreiskonferenz stattfinden. Auch eine Mischform dieser Verfahren ist zulässig. In der Einladung ist auf die Form der Abhaltung der Kreiskonferenz hinzuweisen.

(7) Beschlüsse der Kreiskonferenz können auch schriftlich oder per E-Mail gefasst werden (Umlauf- oder Sternverfahren). Ein solcher Beschluss ist gültig, wenn alle Mitglieder im Sinne des § 10 Abs. 1 beteiligt werden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mind. die Hälfte der beteiligten Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vereinsvorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Kreisverbandes.

Er besteht aus:

- der/dem Vorsitzenden,

- 2 Stellvertreterinnen/ Stellvertreter,
- bis zu 2 Beisitzer/-innen,

wobei Frauen und Männer mit jeweils mindestens 40 % vertreten sein müssen, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidaten und Kandidatinnen vorhanden ist.

Scheidet zwischen zwei Kreiskonferenzen ein Vorstandsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung des Vorstandes. Dies gilt nicht, sofern der § 26 BGB Vorstand durch das Ausscheiden handlungsunfähig wird.

Die Tätigkeit im Vereinsvorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich. Eine Vergütung kann gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Kreiskonferenz. Sie darf die im Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt festgelegte Grenze nicht überschreiten. Die Rechtsfolgen des § 31 a BGB gelten auch in diesem Fall.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreter/-innen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam (Vorsitzender und Stellvertreter oder 2 Stellvertreter). Im Innenverhältnis werden die Vertretung sowie die vorstandsinternen Zustimmungsvorbehalte durch eine Geschäftsordnung des Kreisvorstandes geregelt.

(3) Die/der Vorsitzende ist verpflichtet, den Kreisvorstand regelmäßig mit einer angemessenen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme der/des stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Beschlussfassungen des Kreisvorstandes oder die Beteiligung an einer solchen Beschlussfassung kann auch schriftlich, per E-Mail, fernmündlich, mündlich (Umlaufverfahren oder Sternverfahren) oder im Rahmen einer Online-Konferenz (Online-Verfahren) erfolgen, wenn kein Mitglied des Kreisvorstandes dem widerspricht. Die Stimmabgabe bzw. die widerspruchsfreie Hinnahme einer solchen gilt als Zustimmung. Auch eine Mischform dieser Verfahren ist zulässig (Hybrid-Verfahren).

(7) Der Aufruf zur Beschlussfassung im Umlauf- oder Sternverfahren erfolgt durch die/den Vorsitzende/n – im Verhinderungsfall eine/n ihrer/seiner Stellvertreter/in. Im Falle einer solchen Beschlussfassung müssen die Stimmabgaben der Mehrheit der Kreisvorstandsmitglieder innerhalb der vom Vorstand festgesetzten angemessenen Rücklauffrist bei der/dem Vorsitzenden - im Verhinderungsfall bei ihrer/m/seiner/m Stellvertreter/in – vorliegen. Das Ergebnis der schriftlichen Beschlussfassung im Umlauf- oder Sternverfahren ist in der nächsten Sitzung bekanntzugeben und in die Niederschrift der nächsten Sitzung mit aufzunehmen. (8) Im Falle der Beschlussfassung im Online-Verfahren gilt § 11 Abs. 3 bis 5 mit der Maßgabe, dass nach diesem Verfahren beteiligte Mitglieder als anwesend gelten und in der Ladung zusätzlich die Zugangsdaten zu dem Online-Konferenzraum anzugeben sind.

(9) Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Kreisvorstand eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer berufen. Diese/dieser ist als besonderer Vertreterin/besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt. Sie/er nimmt an den Sitzungen des Kreisvorstandes beratend teil.

Die Befreiung der Mitglieder des Vorstandes oder von besonderen Vertretern vom Verbot des Selbstkontrahierens gem. § 181 BGB ist nicht zulässig.

Der Kreisvorstand kann die Einzelheiten der Geschäftsführung durch die/den besondere Vertreterin/ besonderen Vertreter durch eine generelle Dienstanweisung und Weisung im Einzelfall regeln.

Vor Bestellung der/des hauptamtlichen Geschäftsführers/in und vor Abschluss seines/ihres Arbeitsvertrages ist die übergeordnete Verbandsgliederung anzuhören.

Die Mitgliedschaft bei der Arbeiterwohlfahrt ist Voraussetzung für die Übernahme des Amtes als Geschäftsführer.

(10) Der Kreisvorstand hat dem Landesvorstand über seine Tätigkeit mindestens einmal jährlich zu berichten.

(11) Der Kreisvorstand kann Fachausschüsse und einzelne Sachverständige mit Sonderaufgaben betrauen.

(12) Für ein Verschulden der Kreisvorstandsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Vorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung, für die ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist, sowie Fälle der groben Fahrlässigkeit.

(13) Der Vorstand entscheidet über Richtlinien zur Erstattung von Aufwendungen oder deren Auszahlung im Einzelfall.

§ 12 Mandat und Mitgliedschaft und Ausschluss von der Beschlussfassung

(1) Mandatsträger müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss oder der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte oder dem Austritt.

(2) Ein/e Mandatsträger/in kann nicht an der Beratung und der Beschlussfassung teilnehmen, wenn er/sie hierdurch in eine Interessenkollision gerät, insbesondere wenn der Beschluss ihm/ihr selbst, seinem/r bzw. ihrem/r Ehegatten/in, seinem/r Lebenspartners/in (auch wenn die Ehe/Lebenspartnerschaft innerhalb des letzten Jahres vor Beratung und Beschlussfassung aufgelöst wurde), ihren/seinen Großeltern, Eltern, Kindern, Enkelkindern sowie (Halb-)Geschwistern (jeweils auch des/Ehegatten/in/des/der Lebenspartners/in), Personen, die in häuslicher Gemeinschaft mitleben oder innerhalb des letzten Jahres mitlebten oder einer juristischen Person in der die/der Mandatsträger/in oder eine der vorgenannten Personen, Mitglied des Vertretungs- oder Aufsichtsorgans (gilt nicht für Mitglieder, die dem Organ als Vertreter/in einer AWO Körperschaft angehören), einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

Zur Bestimmung der nahestehenden Personen gilt im Übrigen der vollständige §138 InsO in der jeweils gültigen Fassung. Satz 1 gilt nicht für Wahlen.

Die Regelungen des AWO-Governance-Kodex sind einzuhalten.

Wer annehmen muss, von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, zeigt den Ausschlussgrund unaufgefordert dem/der/den Vorsitzenden des Organs an.

Für die Entscheidung in Fällen, in denen der Ausschluss streitig bleibt, ist das jeweilige Organ unter Ausschluss des/der Betroffenen zuständig.

Ein Beschluss, der unter Verletzung des Satzes 1 gefasst worden ist, ist von Anfang an unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend hätte sein können. Die Frist für die

Geltendmachung von Verletzungen nach Satz 1 beträgt 2 Wochen ab Bekanntgabe des anzufechtenden Beschlusses.

§ 13 Rechnungswesen

- (1) Der Kreisverband ist zu jährlichen Budgets (Wirtschafts-, Finanz- und Investitionspläne) verpflichtet.
- (2) Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden.
- (3) Im Übrigen sind die Organmitglieder verpflichtet, die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung im Rahmen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt und die vom Bundesausschuss beschlossenen Ausführungsbestimmungen anzuwenden.

§ 14 Verbandsstatut und Beschlüsse der Bundeskonferenz/des Bundesausschusses

- (1) Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt beschlossen durch die Bundeskonferenz 2000 in Würzburg, zuletzt geändert durch die Sonderkonferenz 2023 in Schkeuditz, ist Bestandteil dieser Satzung und wird dieser angehängt. Es enthält Bestimmungen über Aufgaben der Arbeiterwohlfahrt, grundsätzliche Ausführungen zur Mitgliedschaft und Förderern, Aufbau, Verbandsführung und Unternehmenssteuerung, Finanzordnung, Revisionsordnung, Aufsicht, Vereinsschiedsgerichtsbarkeit, Ordnungsmaßnahmen und verbandliches Markenrecht. Die Mitglieder aller Organe des Kreisverbandes sind verpflichtet, der jeweils aktuellen Fassung des Verbandsstatuts Geltung zu verschaffen.
- (2) Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser Satzung und dem Verbandsstatut, geht das Verbandsstatut den Regelungen dieser Satzung vor.
- (3) Die Beschlüsse der AWO Bundeskonferenz und des AWO Bundesausschusses zu bundespolitischen Aufgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit des Gesamtverbandes sind für die Gremien des Kreisverbandes verbindlich.
- (4) Der AWO Kreisverband Dessau-Roßlau erkennt den AWO – Governance – Kodex verbindlich für sich und die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die er soweit Einfluss nehmen kann, an.
- (5) Der AWO Kreisverband Dessau-Roßlau ist verpflichtet, den Jahresbeitrag für juristische Personen der Arbeiterwohlfahrt unter Maßgabe der Ziffer 7 Abs. 2a AWO Verbandsstatut sowie der auf dieser Grundlage beschlossenen Beitragsordnung zu zahlen.

§ 15 Aufsichtsrecht

- (1) Der Verein erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung für sich und die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen auf die er insoweit Einfluss nehmen kann, durch die übergeordneten Verbandsgliederungen an. Der Verein stellt sicher, dass die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die der Verein beherrschenden Einfluss hat, die Aufsichtsrechte anerkennen.
- (2) Der Kreisverband ist gegenüber seinen Gliederungen und den Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die die Gliederungen insoweit Einfluss nehmen können im Rahmen des Verbandsstatuts zur Aufsicht und Prüfung berechtigt.
- (3) Es gelten die Regelungen zur Aufsicht nach dem Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt (eingetragen beim Amtsgericht Charlottenburg unter VR 29346). Der übergeordneten Gliederung

steht ein umfangreiches Auskunfts- und Einsichtsrecht über und in die Angelegenheiten, Bücher und Schriften des Vereins und der von ihm beherrschten Körperschaften zu.

§ 16 Auflösung

Bei Ausschluss oder Austritt aus dem AWO Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. ist der Verein aufgelöst.

§ 17 Inkrafttreten

Mit Eintragung dieser Satzung, beschlossen in der Kreiskonferenz am 14.11.2024, in Dessau-Roßlau, in das Vereinsregister tritt die Satzung vom 09.10.1990, zuletzt geändert am 21.11.2015, außer Kraft.

Anlage

Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt, beschlossen durch die Bundeskonferenz 2000 in Würzburg, zuletzt geändert durch die Sonderkonferenz 2023 in Schkeuditz.